

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Herausgeber: Dr. G. G. G.
Verantwortlicher Redacteur:
Dr. G. G. G.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Interate an Wochenenden bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Pauls Hof, Colonnade 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 11,800.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Fringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.,
jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.,
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 Thlr.,
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserat
4spaltige Courvoisierzeile 1 1/2 Ngr.,
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reclamen unter d. Redactionschrift
die Spaltzeile 3 Ngr.,
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

N^o 176.

Donnerstag den 25. Juni.

1874.

Bestellungen auf das dritte Quartal 1874 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 11,800)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33, gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen hiesigen Zeitungsredactoren Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt

pr. Quartal 1 Thlr. 15 Ngr.,
inclusive Fringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.,
durch die Post bezogen 2 Thlr.

Für eine Extrablätter sind ohne Postbeförderung 11 Thlr., mit Postbeförderung 14 Thlr. Beilegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Reclamen unter dem Redactionsstrich werden die Zeile aus Petitschrift mit 3 Ngr. berechnet.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im Juni 1874.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Drucken der Eisenauer Chaussee sollen auf der Südseite durch Hinwegnehmen der Balken und Anbringen von hölzernen Fußstegen verbreitert und diese Arbeiten in Accord vergeben werden.

Bedingungen und Bedingungen hierüber sind im Rathh. Saal am 2. Juli d. J. Abends 8 Uhr verlesen mit der Aufschrift „Chaussee-Brücken“ einzusehen.

Dieserjenige Offerent, welcher nicht versiegelt oder nicht mit der vorgeschriebenen Aufschrift versehen ist, bleibt unberücksichtigt.

Leipzig, den 22. Juni 1874.

Der Rathh. Stadtdeputation.

Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß die Entlassungen der Feuerwehr-Reserve auf 15 Ngr. für jede Spritzenprobe und bei Glodensieren auf 1 Thaler für die erste und 15 Ngr. für jede folgende angefangene Stunde Dinst für den Mann erhöht worden sind.

Leipzig, den 23. Juni 1874.

Der Rathh. Stadtdeputation.
Dr. E. Stephant. Richter.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Spritzen-Proben finden folgender Weise statt:

Die der Verteilung Nr. 5 und 7 am Mittwoch den 1. Juli auf dem Fleischplatz, die der Verteilung Nr. 8 und 13 am Donnerstag den 2. Juli auf dem Plage vor der Frankfurter und Waldstraße.

Die der Verteilung Nr. 6 am Freitag den 3. Juli auf dem Marienplatz. Das Nähere enthalten die an die betreffenden Mannschaften geschickten Bescheidzettel.

Leipzig, den 24. Juni 1874.

Der Branddirector und Commandeur der Feuerwehr.
R. Mann.

Landessynode.

Am 23. Juni. In der heutigen Sitzung der Synode fand die Frage wegen Einführung eines Bibelauszuges in den Schulbüchern zur Beratung. Von den Abgeordneten war folgender Antrag eingebracht:

In Folge der durch den Erlaß vom 12. Juni an die Synode gerichteten Aufforderung und auf Grund der dabei vorgelegten Gutachten ist ersucht worden: 1) daß soweit es sich nur um das biblische Buchstabe beim biblischen Unterricht handelt, diesem Buchstabe durch die gewöhnlichen als Bibelauszug anzuschreiben, (sowohl im biblischen Lehrbuch als in den Schulbüchern, den Katechismen und den Spruchbüchern, vollständig genügt wird; 2) daß aber die Einführung eines eigenen Bibelauszuges, welcher dann bestimmt wäre, die Stelle der vollständigen Bibel in der Schule einzunehmen, unzulässig und unangehörig sei.

Die Herren Oberpräsident, Minister und Pastor Leonhardt beantragten:

a) Die beschriebene Synode solle sich dahin erklären, daß als eine Anleihe zu rechtem Gebrauche der heiligen Schrift in der Volksschule von einer an der Spitze der Kirche und Schule stehenden Commission eine Besondere der heiligen Schrift für die Oberklassen der Volksschule — entgegen, gleichzeitig aber auch eine billige Schulausgabe des biblischen Textes veranlaßt und zur Einführung in der Volksschule zu prüfen werde. b) Die beschriebene Synode solle das obige Antragsmoment anerkennen, die aber die Einführung eines Bibelauszuges in der Volksschule abgelehnt werden auf dem Wege in mehreren Klassen, (sowohl der Lehrzeit, zu verweilen und hierdurch die Richtung des öffentlichen Unterrichtes über diese Frage zu sichern.

Die Debatte war sehr ausgedehnt und lebhaft. Der Herr Oberpräsident Dr. G. G. G. und nach ihm noch viele Redner sprachen sehr energisch gegen den Erlaß der vollständigen Bibel durch einen Auszug aus derselben. Durch das Lesen der Bibel sei noch kein Kind bezaubert worden, und die Eitlen der nachhiesigen Biber, denen der vollständigen Bibel gegenüber gehalten, bewiesen, daß auch das Volk durch das Bibellezen nicht schleich-

ler werde. Bei Herstellung eines Auszuges würde sich nur der alte Goh bewahren: „viel Köpfe, viel Sinne.“ Pastor Werner meinte, es gebe kein revolutionärer Buch als die Bibel, aber selig sei jeder Mensch, welcher diese Revolution an seinem Herzen empfinde. Ueber den Antrag, den die Bibel an Kalk's Herz hervorzurufen, könne sich Niemand beklagen, als der Mann im Balcon. Bürgerlicher Lehrer G. G. G. und Stadtrath Preuner traten für den Bibelauszug in die Schranken. Die Bibel sei nicht Gottes Wort, sondern sie enthalte nur Gottes Wort; sie enthalte auch viel Menschliches, was man von ihr scheiden könne. Der Bereich der katholischen Kirche sei nicht zureichend, denn diese verbiete den Gebrauch der Bibel, was kein Freund des Bibelauszuges verlange. Professor G. G. G. bemerkte, die Frage sei eine rein pädagogische. Der Herr Präsident, Herr Dr. G. G. G., habe schon im Jahre 1841 einen Bibelauszug verfertigt, so daß man wohl nicht mit Recht sagen könne, ein solcher verstoße gegen das protestantische Princip. Doch stimme auch er gegen den Bibelauszug und war aus Dankbarkeit für die Uebersetzung Luther's, die er der deutschen Nation erhalten wissen will. Professor Dr. G. G. G. beantragte, in Punct 2 des Albert'schen Antrages das Wort „unzulässig“ zu streichen. Bei der Abstimmung wurde der Albert'sche Antrag gegen 13 Stimmen angenommen und der Friedberg'sche Antrag mit 39 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Von den Anträgen Dieter's und Leonhardt's fand nur Punct b. Annahme, während Punct a. abgelehnt wurde.

Aus dem Schwurgerichtssaal.

Leipzig, 23. Juni. Ein in den Annalen der Criminalgeschichte seltener Fall, das Verbrechen der Doppelhehe, lag heute den Geschwornen zur Beurtheilung vor. Johann Gottfried Dieter, am 3. Mai 1842 zu Willmannsdorf bei Reutlingen im Königreich

Verordnung an die Amtshauptmannschaften und Orts-Polizei-Behörden des Leipziger Regierungs-Bezirks.

Das Schlichten des durch Gunde getriebenen Viehes betreffend.

Das Königlich Preussische Ministerium des Innern hat auf ein von einer Anzahl von Viehherrnungen angebrachtes Gesuch und auf Grund des darüber zunächst von der Commission für das Viehweidenwesen erlassenen Beschlusses beschlossen, von dem in der Verordnung vom 25. Mai 1869, das Viehweiden von Schälvieh durch Gunde betreffend, unter Nr. 2 angeordneten Verbote des Schälviehs des durch Gunde getriebenen Viehs vor dem Ablaufe von 8 bis 12 Stunden von seiner Einbringung an gerechnet wieder absehen zu lassen.

Infolge der deshalb an die Königlich Preussische Direction hier ergangenen Verordnung werden die Amtshauptmannschaften und Polizei-Oberleitungen des Leipziger Regierungs-Bezirks dahin in Kenntniß gesetzt, daß es, sobald den Transport des Schälviehs anlangt, bei dem hiesig noch neuerdings in der Verordnung vom 3. März laufenden Jahres — Schäl. Wochenblatt Nr. 10 — eingeschränkten Bestimmungen und angeordneten Strafen akenntlich sein demselben behält.

Leipzig, den 20. Juni 1874.

Königlich Preussische Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Wir finden uns durch räumliche Verhältnisse veranlaßt, das auf den Friedhöfen verlebende Publicum und die hiesig beschäftigten Personen darauf besonders aufmerksam zu machen, daß nach §. 204 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich derjenige, welcher vorsätzlich und rechtswidrig Grabmäler oder Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört,

Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 Thlr. zu gewärtigen hat.

Leipzig, den 20. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephant. Erault.

Bekanntmachung, Miethveränderungen betr.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetragene Mieth- resp. Zimmerveränderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartier-Meister (Rathhaus erste Etage) schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Verzögerung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thälern geahndet werden.

Leipzig, am 20. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephant. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, denen die Ordres zur bevorstehenden Departements-Erloß-Bestellung, wegen statgekauften Wohnortwechsels, unrichtiger oder ungenauer Angabe der Wohnung nicht haben eingehändigt werden können, werden hiermit aufgefordert, dieselben alsbald auf unserem Quartiermeiste, Rathhaus I. Etage abzuholen.

Der Nichterfolg der Ordres ersucht nicht, vielmehr kommen beim Ausbleiben in dem Anmelde-termin die in den §§. 176 und 177. der Militär-Erloß-Instruction vom 26. März 1868 angeordneten Strafen zur Nachtheil in Anwendung.

Leipzig, den 1. Juni 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephant. Lamprecht.

Württemberg geboren, hat das Sellenhandwerk gelernt und im Jahre 1869 in seinem Geburtsort mit Caroline Giese aus Schlierbach sich verheiratet. Zwei Jahre darauf schickte Dieter sammt Familie nach Stuttgart über, um das Sellenhandwerk mit der Stellung eines Kutscher's zu veranlassen, verließ etwa im Sommer 1872 heimlich seine Familie und diente an verschiedenen Orten als Kutscher, Schiller bei sogenannten Kutschergruppen u. s. w., bis er auf seinen Kreuz- und Querzügen auch nach Dresden kam, sich dort den Namen Gottlieb Christian annahm u. s. w., weil ihm bekannt, daß ein Kutscher dieses Namens, aus seinem Heimatort stammend, auf der Bannversteigerung sich befände, von der Ortspolizeibehörde über Willmannsdorf ein Wanderbuch erbat und erhielt. Mit dieser Legitimation wanderte der Pseudo-Christians gegen Ostern vorigen Jahres und zwar mit einer Kutscher-Gesellschaft auch in Leipzig ein, verließ die letztere, gab sich hier wieder eine Zeit lang seinem Gewerbe als Sellen hin, knüpfte unter der falschen Vorspiegelung, unverheiratet zu sein, mit der damals in Plogwitz wohnenden, mittlerweile verstorbenen Wittwe de Homens ein intimes Verhältniß an und war am 23. September 1873 in der hiesigen Thomaskirche zum zweiten Mal getraut, nachdem es ihm gelungen war, auf den sächsischen Weise angenommenen Namen „Christians“ sich von Willmannsdorf aus die zur Verehelichung nothwendigen Papiere zu verschaffen.

Die Fitterrunden mochten kaum vorüber sein, als Christian, der sich von seiner zweiten Verheirathung ab wenig oder gar nicht wahr am Erwerb kümmerle, an fremdem Eigenthume sich vergreifen hatte und im Laufe der Untersuchung wegen Diebstahls zu neun Monaten Gefängnißstrafe vom hiesigen Königl. Bezirksgerichte verurtheilt wurde. Christian hatte bereits einige Monate seiner Strafe abgehüßt, als das Jacobus angeklagt und der Pseudo-Christians seinem wahren Namen nach erkannt wurde. In der Heimath Dieter's war nämlich dazwischen, daß ein aus der Schweiz heimkehrender Handwerker-

mit dem wirklichen Christian in St. Gallen zusammengetroffen und längere Zeit mit diesem verkehrt war, der Verdacht erregt worden, daß hier eine Täuschung der Behörden vorgegangen sein müsse, und in der That stellte sich durch die gegenseitigen Erörterungen des Oberamtes Reutlingen-Willmannsdorf und der hiesigen Behörden das wirkliche Sachverhältniß heraus: der Pseudo-Christians war kein Anderer als der wegen Diebstahls bereits in das Gefängniß zu Willmannsdorf eingeleitete Johann Gottfried Dieter aus Willmannsdorf, dessen Bergangspunkt nicht weniger als rein ersuchen, vielmehr hatte Dieter mit verschiedenen Criminalbehörden Württemberg's und Bayern's wegen Diebstahls, Betrugs, Körperverletzung u. unzeitweilige Bekanntheit machen müssen.

Dieter wurde, da festgestellt, daß er die zweite Ehe zu einer Zeit eingegangen, als das erste Eheverhältniß noch nicht gelöst war, wegen Doppelhehe in Untersuchung genommen und aus dem Gefängniß zu Willmannsdorf wieder in die Untersuchungshaft des hiesigen Bezirksgerichts übergeführt. Dieser hat die von ihm bestrittene Thatbestände zwar nicht in Abrede gestellt, ind. den Angaben der getauften zweiten Frau insofern widersprochen, als er nicht, wie jene behauptet hat, sich von der Verehelichung an lebhaft arbeitlos umhergetrieben und seine Eitelkinder schlecht behandelt habe.

Nach geschlossener Beweisaufnahme hielt die Königl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den zweiten Staatsanwalt Herrn Dr. Wiesand, die Anklage anrecht, erklärte weiter auch die Annahme mildernder Umstände nach der ganzen Handlungsweise des Angeklagten für ausgeschlossen, während die Verteidigung, Herr Adv. Dr. Otmann, sich für die Bejahung der auf Annahme von Milderungsgründen gestellten Frage lebhaft bewandte. Das Verdict der Herren Otmann (Advocat Herr Oberstaatsanwalt Dr. G. G. G.) sei jedoch ganz im Sinne der Staatsanwaltschaftlichen Anträge aus und demgemäß erkannt der Schwurgerichtshof, dem wiederum Herr Otmann